

# **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle**

**der**

# **Einwohnergemeinde Thörigen**



Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und auf das Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Thörigen:

#### **Art.1 Periodische Kontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	65.--	zuzüglich MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	83.--	zuzüglich MWST

<sup>3</sup>Dazu kommt die vom beco des Kantons Bern (Amt für die Berner Wirtschaft) vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz.

#### **Art. 2 Abnahmekontrollen, Nachkontrollen**

<sup>1</sup>Die Kosten für Abnahmekontrollen und Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	65.--	zuzüglich MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	83.--	zuzüglich MWST

<sup>3</sup>Dazu kommt die vom beco des Kantons Bern (Amt für die Berner Wirtschaft) vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz.

#### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen aufgrund von Klagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	65.--	zuzüglich MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	83.--	zuzüglich MWST

<sup>4</sup>Dazu kommt die vom beco des Kantons Bern (Amt für die Berner Wirtschaft) vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz.

#### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup>Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

#### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgende 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco mitzuteilen.

## **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Feuerungskontrolleurin / dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

## **Art. 7 Verfügungsgewalt**

Die Verfügungsgewalt wird an die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur delegiert. Bei Beanstandungen von Feuerungsanlagen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) ist die Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur ermächtigt, rechtsgültige Verfügungen im Namen der Gemeinde zu erlassen.

## **Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 16. Dezember 1992 mit Abänderungen vom 23. März 1999 und 7. Juni 2004 wird aufgehoben.

## **Art. 9 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13. Dezember 2006.

Im Namen der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Sekretär:

R. Ruppli

W. Aebersold

## **Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 9. November 2006 und Nr. 49 vom 7. Dezember 2006 bekannt.

Thörigen, 24. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber: